

Nachweisblatt Fischereiabgabe

(Gilt für Bürgerinnen und Bürger aus anderen Bundesländern)

Es wird ein Nachweisblatt Fischereiabgabe für Schleswig-Holstein benötigt, wenn Sie in einem anderen Bundesland leben und einen Fischereischein mit einer aktuellen Fischereiabgabenmarke von der dortigen Behörde erhalten haben.

Das Nachweisblatt erhalten Sie während der Öffnungszeiten beim Empfang des Bürgerbüros (Telefon: 04541 / 8000-187), das heißt Montag – Mittwoch 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr.

Sollten Sie es nicht schaffen vorbeizuschauen, dann haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. Schriftlich:

- Nachweisblatt ausdrucken, vollständig ausfüllen (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und vollständige Anschrift) und unterschreiben
- Folgende Unterlagen sind mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Nachweisblatt (im Original) an die nachfolgende Anschrift der Stadt Ratzeburg zu schicken:

– beidseitige Kopie vom Personalausweis

– beidseitige Kopie vom Fischereischein
(Es muss eine Fischereiabgabemarke mit dem aktuellen Kalenderjahr auf dem Fischereischein vorhanden sein)

– Gebühr in Höhe von 10,00 Euro

– Anschrift:

**Stadt Ratzeburg
Fachbereich Bürgerdienste
- Empfang -
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg**

2. **Bei Abholung durch eine andere Person, sind durch die bevollmächtigte Person folgende Unterlagen mitzubringen:**

- Vollmacht
- Personalausweis der bevollmächtigten Person
- ausgefülltes (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und vollständige Anschrift) und unterschriebenes Nachweisblatt (Im Original)
- beidseitige Kopie vom Personalausweis
- beidseitige Kopie vom Fischereischein (Es muss eine Fischereiabgabemarke mit dem aktuellen Kalenderjahr auf dem Fischereischein sein)
- Gebühr in Höhe von 10,00 Euro

Nachweisblatt Fischereiabgabe Schleswig-Holstein

bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Fischereischeinpflcht nach § 5 Abs. 5

und

für Fischereischeininhaber anderer Bundesländer nach § 9 Abs. 4 LFischG-DVO

für

Herrn/Frau _____ geb. am _____

Anschrift: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Fischereiabgabemarken (gemäß § 29 Abs. 1 LFischG):

Wichtige Hinweise:

Der gültige Fischereischein eines anderen deutschen Bundeslandes (soweit vorhanden) sowie dieses vollständig ausgefüllte Nachweisblatt mit Fischereiabgabemarke für das jeweilige Kalenderjahr sind beim Fischfang in Schleswig-Holstein bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, sich ständig über die in Schleswig-Holstein geltenden fischereilichen Vorschriften zu informieren.

In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.

In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben dem gültigen Fischereischein und diesem Nachweisblatt eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.